

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	08.09.2015	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	08.09.2015	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	17.09.2015	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2015

### Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel nach ÖPNVG NRW

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

2008: Ds-Nr. 4634: UStA 26.02./ FiPA 04.05./ Rat der Stadt 13.03.  
2009: Ds-Nr. 6993: UStA 16.06./ FiPA 16.06./ Rat der Stadt 25.06.  
2010: Ds-Nr. 1081: StEA 29.06./ FiPA 29.06./ Rat der Stadt 08.07.  
2011: Ds-Nr. 2638: StEA 21.06./ FiPA 21.06./  
StEA 27.09./ FiPA 27.09./ Rat der Stadt 06.10.  
2012: Ds-Nr. 5002: StEA 11.12./ FiPA 11.12./ Rat der Stadt 20.12.  
2013: Ds-Nr. 6035: StEA 17.09./ FiPA 17.09./ Rat der Stadt 26.09.  
2014: Ds-Nr. 0394: StEA 02.12.2014/FiPA 02.12./ Rat der Stadt 11.12.

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat folgende Verwendung der finanziellen Mittel aus der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2015 (3.290.657 €) nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu beschließen:

- Max. 658.000 € werden als Aufgabenträgeranteil zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt.
- Die an Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel in Höhe von ca. 2.633.000 € werden zur Finanzierung öffentlicher Dienstleistungsaufträge verwendet.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die exakte Höhe der Mittelverteilung zwischen den

Unternehmen nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Finanzierungsverträge bzw. -regelungen festzulegen.

- Sollte der Aufgabenträgeranteil nicht in voller Höhe bis 30.06.2016 verausgabt worden sein, erhält die moBiel GmbH die verbleibenden Restmittel als Betriebskostenzuschuss.

### **Begründung:**

#### **Ausgangssituation**

Das Land stellt der Stadt als Aufgabenträger für den ÖPNV auf Grundlage des ÖPNV-Gesetzes für das Land NRW im Jahr 2015 -wie in den Vorjahren- insgesamt 3.290.657,44 € zur Verfügung. Die Mittel sind zur Verbesserung des ÖPNV einzusetzen. Dabei müssen mindestens 80 % der Mittel an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, maximal 20 % der Mittel dürfen für eigene Maßnahmen eingesetzt werden. Verwendungsschluss für die Fördermittel 2015 ist der 30.06.2016.

#### **Mittelverteilung für das Jahr 2015**

Für das laufende Jahr werden max. 658.000 €, das entspricht einem Anteil von knapp 20% an der Gesamtsumme, für städtische Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt. In diesem Zusammenhang werden auf Grundlage des Nahverkehrsplans für die Stadt Bielefeld mehrere Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut. An einigen stark frequentierten Haltestellen werden im Rahmen von Deckensanierungen halbstarre Decken eingebaut. Des Weiteren werden externe Planungen und Rechtsberatung sowie Mitarbeiterstellen für die Stadtbahnplanung und Verwaltung der Mittel daraus finanziert (siehe Anlage).

Die an Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel in Höhe von 2.633.000 € (ca. 80 % der Landesmittel) werden wie folgt verteilt:

- Ca. 17.500 € an die Veolia Verkehr Ostwestfalen GmbH für mit Vertrag zubestellte Verkehrsleistungen auf den Linien 80 und 83 zwischen Bielefeld und Gütersloh im Linienbündel Gütersloh-Südost;
- Ca. 2.615.500 € an die moBiel GmbH als Betriebskostenzuschuss auf Grundlage der Betrauung.

#### **Erläuterung**

Das Land schreibt in den Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid vor, die Weiterleitung der Mittel so zu gestalten, dass damit eine transparente und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Mittelverwendung gewährleistet ist. Hierzu kann ein bestimmter Zweck festgelegt werden, zu dem auch öffentliche Dienstleistungsaufträge gehören. Der festgelegte Zweck ist in geeigneter Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen.

In diesen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen müssen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Betreibers des jeweiligen Verkehrsdienstes geregelt werden.

Nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist eine finanzielle Ausgleichsleistung nur zulässig soweit die Kosten, die in Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, nicht durch die damit erzielten Einnahmen gedeckt werden. Gefördert werden können danach nur defizitäre Verkehrsdienste.

Zur Aufrechterhaltung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch den ÖPNV in Bielefeld ist eine Finanzierung von Betriebskosten defizitärer Verkehrsleistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge erforderlich.

Es ist sachgerecht, die Mittel aus der ÖPNV-Pauschale für diese Zwecke zu verwenden.

Verkehrsunternehmen, mit denen keine öffentlichen Dienstleistungsaufträge bestehen, erhalten hiernach keine Fördermittel. Dies entspricht den (beihilfen-)rechtlichen Vorgaben.

Mit der moBiel GmbH besteht ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag in Form der Betrauung des Unternehmens aus dem Jahr 2008, ergänzt im Jahr 2009 und 2014. Hiernach ist die moBiel GmbH mit der Verwaltung und Erbringung der Stadtbahn- und Busverkehrsdienste in Bielefeld einschließlich grenzüberschreitender Stadtverkehrslinien und AST-Verkehren betraut.

Der moBiel GmbH entstehen infolge dieser Verpflichtung Betriebskosten für den Stadtbahn- und Busverkehr, die durch die Fahrgeldeinnahmen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen und sonstigen Erträge nicht gedeckt werden. Zur Aufrechterhaltung dieser defizitären Verkehrsdienste darf die moBiel GmbH nach bestimmten in der Betrauung geregelten Vorgaben auf Ausgleichsleistungen zurückgreifen. Einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Stadt begründet die Betrauung indes nicht. Vielmehr bestimmt diese, dass die Finanzierung der Verpflichtungen der moBiel im Konzern erfolgt, soweit das Unternehmen nicht (freiwillige) Betriebskostenzuschüsse erhält (oder andere Zuwendungen, Ausgleichsleistungen, Einnahmen bekommt).

Damit besteht die Möglichkeit, der moBiel GmbH Mittel aus der ÖPNV-Pauschale 2015 zum Ausgleich der ungedeckten Betriebskosten auf der Grundlage der bestehenden Betrauung zu gewähren und damit die Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs finanziell sicherzustellen.

Neben der Betrauung der moBiel GmbH besteht ein weiterer öffentlicher Dienstleistungsauftrag zur Sicherstellung der ÖPNV-Bedienung, und zwar der Vertrag mit Veolia über die Zubestellung von Verkehrsleistungen auf den Linien 80 und 83. Dieser Vertrag ist infolge einer Ausschreibung des betreffenden Linienbündels durch den Kreis Gütersloh zustande gekommen. Die Stadt Bielefeld hat hier über Zubestellungen auf Basis der Ausschreibung die Aufrechterhaltung des aus städtischer Sicht wichtigen Bedienungsniveaus im Linienbündel Gütersloh-Südost/ Bielefeld-Verl und Schloß Holte-Bielefeld sichergestellt. In dem Vertrag über die Zubestellung von Verkehrsleistungen ist die Höhe des Finanzausgleichs geregelt. Das Unternehmen hat aufgrund des Vertrages entsprechende Zahlungsansprüche gegen die Stadt.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in der Betrauung einerseits und dem Verkehrsvertrag andererseits ist es sachgerecht, die Landesmittel zunächst für die aus dem Verkehrsvertrag resultierenden Finanzierungslasten zu verwenden. Die Ausgleichsregelungen in dem betreffenden Vertrag bewirken, dass das Unternehmen jeweils nur einen Ausgleich in Höhe der ungedeckten Betriebskosten erhält. Damit ist sichergestellt, dass die Weiterleitung der Mittel auf der Grundlage dieses Vertrages für ÖPNV-Zwecke erforderlich ist und die Mittel von dem Verkehrsunternehmen für diesen Zweck eingesetzt werden.

Der verbleibende Rest der Mittel wird auf Grundlage der Betrauung zur Finanzierung der Betriebskosten an die moBiel GmbH weitergeleitet. Da nach der Betrauung eine sogenannte Überkompensationskontrolle durchgeführt wird, ist auch hier sichergestellt, dass die weitergeleiteten Landesmittel nicht über das Betriebskostendefizit hinausgehen.

Insgesamt werden damit 80 % der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2015 an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die aufgrund bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit der Stadt Bielefeld defizitäre Verkehrsdienste im ÖPNV erbringen.

Die Verwendung künftiger Mittel aus der ÖPNV-Pauschale in den Folgejahren (2016 ff.) bleibt gesonderten Beschlussfassungen vorbehalten.

Zur Information der Öffentlichkeit wird im Internet auf der Seite „Veröffentlichungen zum ÖPNV“ folgender Text eingestellt:

**„Veröffentlichung des festgelegten Zwecks und des gewählten Verfahrens der Weiterleitung der der Stadt Bielefeld zugewiesenen Mittel gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW für das Jahr 2015**

**Die Mittel werden ausschließlich für Zwecke des ÖPNV eingesetzt.**

**Mindestens 80 % der Mittel werden zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug in Form von nahverkehrsplankonformen Verkehrsleistungen eingesetzt. Hierfür kommt folgendes Verfahren zur Anwendung: Die Mittel werden für die Finanzierung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verwendet. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt entsprechend an die Verkehrsunternehmen, mit der die Stadt Bielefeld öffentliche Dienstleistungsaufträge abgeschlossen hat. Solche Dienstleistungsaufträge schließt die Stadt Bielefeld dann ab, wenn eine ausreichende Verkehrsbedienug in Form von nahverkehrsplankonformen Verkehrsleistungen nicht eigenwirtschaftlich im Sinne des § 8 (4) PBefG erbracht werden kann.**

**Höchstens 20 % der Mittel werden von der Stadt Bielefeld zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt. Dazu gehören u.a. barrierefreier Ausbau von Haltestellen, Planungskosten und Personalkosten.“**

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss